

20. Jahre sich nicht erklären, müsse ein anderer aus derselben Altersklasse eintreten, dem es nicht zugute komme, wenn der erstere auch später sich stellen müsse. Man glaube zwar, daß dieß sich im Ganzen wieder ausgleichen werde; aber dessenungeachtet seien diese Ausnahmen aus eben bemerktem Grund nur auf die nothwendigen Fälle zu beschränken, und es komme nur darauf an, ob bei solchen Instituten eine Ausbildung nöthig sei, welche weiter reiche, als bis zum 20. Jahre. Dieß sei nun bei der Universität stets der Fall und die primitive Bestimmung sei auch nur auf diese gegangen; dann habe man sie aber auf einzelne Institute ausgedehnt, von denen man glaube, daß in dem 20. Jahre der Zweck noch nicht erreicht sei. Bei dem landwirthschaftlichen Institut wolle er es nicht entscheiden, bei der Bergakademie möchte es allerdings begründet sein; bei dem technischen Institute sei dagegen die Regel, daß die Jüglinge mit oder vor dem 20. Jahre abgingen und nur eine Ausnahme sei es, wenn einer länger daselbst verweile. Wie es in der Handelsschule zu Leipzig gehalten werde, könne er nicht mit Bestimmtheit sagen. Dieß seien die Gründe gewesen, warum man geglaubt habe, die Ausnahmen nicht über die Nothwendigkeit und namentlich nicht auf das technische Institut ausdehnen zu müssen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er ehre die Absicht des Deputirten Art, welcher junge Leute gern von der Pflicht, in das Militair einzutreten, freigesprochen wissen wolle; er verkenne auch nicht, daß diese Pflicht die schwierigste im Vaterlande sei, und daß das Militairwesen, wie es einmal jetzt noch beschaffen, vorzugsweise viel Kummer, Noth und Schmerzen in die einzelnen Familien bringe; allein so hart es ihm auch erscheine, gegen den Abg. zu sprechen, so müsse er doch erklären, daß er sich nicht für Ausnahmen von der Regel erklären könne, sobald dadurch eine besondere Classe von Staatsbürgern begünstigt werden soll. Der Abg. habe zwar recht, wenn er sich für diese jungen Leute verwende, da unsere Geseze sehr reich an Ausnahmen seien, doch glaube er, müsse jeder, der für Grundsätze der gleichen Pflicht Gefühl habe, sich gegen Rücksichten der Art aussprechen; denn wie kämen die dazu, welche nicht in denselben Verhältnissen seien, gerade vorzugsweise die Militairpflicht auf sich nehmen zu müssen? Warum ein Institut, das ohnedieß schon einseitig sei, noch in dieser Einseitigkeit verdoppeln? Schon oft sei erwähnt worden, daß Privilegien der Art die Folge hätten, daß solche Institute mehr gesucht würden, als das öffentliche Bedürfnis es erfordere, und daß man der Staatskasse mehr Opfer auflege, als gut und zweckmäßig sei. Daher sei er gegen jede solche Ausnahme.

Abg. Art: Wenn bei diesem Geseze überhaupt gar keine Ausnahme stattfände, dann möchte die Beweisführung des Abg. vollständig richtig erscheinen; da aber einmal Ausnahmen zu Gunsten der Kunst und Wissenschaft festgesetzt worden seien, so sehe er nicht ein, warum diese Institute für Kunst und Gewerbe ausgeschlossen sein sollten. Es sei auch der Grund, welchen der Hr. Staatsminister angeführt, nicht schlagend; denn er begreife nicht, wie daraus ein Nachtheil entstehen könne, da dem Dienstpflichtigen durch diese Begünstigung kein Monat nachge-

lassen würde. Werde auch aus seiner Altersklasse ein anderer eintreten müssen, so würde ja, indem jener 2 Jahre später eintrete, ein anderer aus der letzten Altersklasse wieder frei, und es gleiche sich also das aus. Auch der Grund, daß einer deshalb 1 Jahr länger in einem solchen Institute bleiben werde, sei nicht schlagend; denn einmal habe man das Mittel, ihm zu sagen, daß dieß nicht nöthig sei, und dann helfe es ihm auch nichts; denn er müsse ja nach Verlauf dieser Zeit doch einen Stellvertreter stellen, oder selbst eintreten. Er finde aber einen Nachtheil, eine Zurücksetzung für diese Institute darin, wenn man ihnen dieses Zugeständniß nicht machen wolle.

Staatsminister v. Beschwitz: Er wolle den Fall setzen, 12 junge Leute machten auf diese Begünstigung Anspruch; für diese müßten also andere eintreten. Nun könne doch denen, welche auf diese Weise zum Eintritt gezwungen würden, gleich sein, welche nach ihnen eintreten würden, und also für diese sei es immer ein Nachtheil. Uebrigens sei die Pflicht für alle gleich, und dann müsse er auch auf den Fall des Kriegs aufmerksam machen.

Abg. Groß: Er müsse sich dem anschließen, was der Abg. Art geäußert habe, wenigstens in Bezug auf die Handelsschule in Leipzig. Einmal sei der Zusammenfluß der Handlungslehrlinge bei dieser Anstalt keineswegs so groß, und dann sei es richtig, daß, wenn man einmal Ausnahmen stattfinden lasse, eine solche Berücksichtigung wohl auch für dieses Institut in Anspruch genommen werden dürfte, da die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt sei und er würde also jedenfalls darauf antragen müssen, daß wenigstens bei der Handelsschule gleichfalls eine Ausnahme gemacht werde.

Das Präsidium fragt hierauf: Sollen die Worte: „Handelsschule und technische Anstalt“ aus dem §. wegfallen? Sie wird gegen 13 Stimmen bejaht.

Bei §. 12. c. wird darauf angetragen, daß die einzelnen Buchstaben in Wegfall kommen sollen, womit man sich sofort einverstanden erklärt.

Bei demselben §. 12. c. oder §. 9. der Verordnung, schlägt die Deputation vor, die Fassung der 1. Kammer anzunehmen; und es wird dieß von der Kammer einstimmig genehmigt.

Eben so wird bei §. 12. d. auf den Vorschlag der Deputation, der von der 1. Kammer beantragten Fassung einstimmig beigetreten und sich auch für den Antrag in der Schrift erklärt, daß bis zur Errichtung der Kreisdirectionen eine interimistische Einrichtung von der Regierung getroffen werden möge.

Bei §. 12. f. oder dem §. 13. der Verordnung, hatte die 1. Kammer den Antrag gestellt, daß bei der Recrutirungscommission 3 ständische Deputirte hinzugezogen werden sollten; die 2. Kammer hatte diesen Antrag abgeworfen und die Deputation blieb bei diesem Beschlusse stehen.

Auch die Kammer erklärt einstimmig, bei ihrem frühern Beschlusse beharren zu wollen.

Bei §. 12. h. sollen nach dem Beschlusse der 1. Kammer noch die Worte hinzukommen: „e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssumme.“